

Protokollauszug aus der Sitzung des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses vom 25.11.2025

öffentlich

- TOP 11** **Beschluss über die Neufassung der Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)**
VO/2025/167 geändert beschlossen

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 3 Abweichungen von der Satzung weiterhin möglich sind.

Zudem wird aufgrund der Anmerkungen des Behindertenbeauftragten folgende Festlegung in § 5 Abs. (7) ergänzt:

„Notwendige behindertengerechte Stellplätze sind so herzustellen, dass diese

- berollbar benutzbar sind z.B. für Rollstuhlfahrende bzw. Nutzer*innen von Rollatoren,*
- mit einem Schild gekennzeichnet werden,*
- sich unmittelbar neben eines abgesenkten bzw. übergangslosen Weges zum Hauseingang befinden.“*

Beschlussempfehlung

Es wird die Neufassung der Satzung der Stadt Schleswig über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Anlage 1 und 2 zur Vorlage VO/2025/167 inklusive der oben genannten Anmerkungen der Behindertenbeauftragten in § 5 Abs. 7 beschlossen.

Abstimmungsergebnis

- 9 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 4 Enthaltungen

Der Auszug entspricht dem Originalprotokoll.

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleswig. (2) Sie regelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO die Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Abs. 1 LBO), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, ein- schließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen-sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge. (3) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungsplan oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.	§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleswig. (2) Sie regelt die Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge. (3) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch einen Bebauungsplan oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen worden sind.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO. (2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Garagen). Ausstellungs-, Verkehrsflächen, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 9 Satz 3 LBO). (3) Parkplätze im Sinne der Satzung sind Abstellflächen für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum. (4) Fahrradabstellplätze im Sinne der Satzung sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Garagen und überdachte Stellplätze). Ausstellungs-, Verkehrsflächen, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. (2) Parkplätze im Sinne der Satzung sind Abstellflächen für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum. (3) Fahrradabstellplätze im Sinne der Satzung sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.
§ 3 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung	§ 3 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
(1) Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem eigenen Baugrundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung auf fremden Grundstücken nachgewiesen werden, bedürfen aber der öffentlich-rechtlichen Absicherung über eine Baulasteintragung. Fahrradabstellplätze müssen auf dem eigenen Baugrundstück hergestellt werden. (2) Zumutbar im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist eine Entfernung von bis zu 300 m (fußläufig).	(1) Die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung auf fremden Grundstücken nachgewiesen werden, bedürfen aber der öffentlich-rechtlichen Absicherung über eine Baulasteintragung. Fahrradabstellplätze müssen auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden. (2) Zumutbar im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist eine Entfernung von bis zu 300 m (fußläufig).
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbedarf). Der Anteil für die Nutzung durch Besucher/-innen ist in dieser Bemessung enthalten und ausgewiesen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird ggf. nach Maßgabe des § 5 verringert. (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen. (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatznormbedarf für die jeweilige Nutzungsart zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. (4) Neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Abstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen. (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den kaufmännischen Regeln zu runden. Gibt es mehrere Nutzungseinheiten, so wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für jede Nutzungseinheit einzeln berechnet und dann aufsummiert. Eine Rundung findet erst nach der Aufsummierung statt.	§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Stellplatznormbedarf). Der Anteil für die Nutzung durch Besucher*innen ist in dieser Bemessung enthalten und ausgewiesen. (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen. (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatznormbedarf für die jeweilige Nutzungsart zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. (4) Neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Abstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen. (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den kaufmännischen Regeln zu runden. Gibt es mehrere Nutzungseinheiten, so wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für jede Nutzungseinheit einzeln berechnet und dann aufsummiert. Eine Rundung findet erst nach der Aufsummierung statt.

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 4 a Anzahl der notwendigen Stellplätze in Sonderzonen (1) Die nach Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird in dem in der Anlage 2 umrandeten Bereich des Stadtweges, des Kornmarktes und der Mönchenbrückstraße um 50 % verringert. (2) Abweichend von § 3 der Satzung können Stellplätze grundsätzlich innerhalb der Zone oder auch in zumutbarer Entfernung von der Zone nachgewiesen werden.	§ 4a Anzahl der notwendigen Stellplätze in Sonderzonen (1) Die nach Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird wie folgt verringert: a) In Gebieten mit geschlossener Bebauung ist der Normbedarf um 50 % zu reduzieren. b) In Gebieten mit abweichender Bebauung ist der Normbedarf um 25 % zu reduzieren. (2) Barrierefreie Stellplätze werden von der Möglichkeit der Minderung des Stellplatzbedarfes nicht erfasst.
§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen (1) Für die Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, bspw. die Garagenverordnung Schleswig-Holstein. (2) Stellplätze für Besucher-/innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den jeweiligen Öffnungs-/Besuchszeiten frei zugänglich sein. (3) Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen, bei der Nutzungsform „Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ ein solcher für je 5 notwendige Stellplätze. Die Gestaltung und Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage ggf. zu erhöhen.	§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen (1) Für die Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen. (2) Für Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden. (3) Auf Stellplatzanlagen ab fünf Stellplätzen ist im Umfeld der Stellplätze je angefangene fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragen, die sich unmittelbar unterhalb des von den Stellplatznutzern genutzten Gebäudes befinden. (4) Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein, von den zugeordneten Gebäuden barrierefrei erreichbar sein und entsprechend gekennzeichnet sein. (5) In Nichtwohngebäuden ist für je 30 Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
	(6) Stellplätze für Besucher*innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den jeweiligen Öffnungs-/Besuchszeiten frei zugänglich sein. (7) Notwendige behindertengerechte Stellplätze sind so herzustellen, dass diese • berollbar benutzbar sind z.B. für Rollstuhlfahrende bzw. Nutzer*innen von Rollatoren, • mit einem Schild gekennzeichnet werden, • sich unmittelbar neben eines abgesenkten bzw. übergangslosen Weges zum Hauseingang befinden.
§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen; für Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind gemäß § 49 Abs. 2 LBO SH entsprechende Abstellräume erforderlich. Notwendige Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über fahrradgerechte Aufzüge oder über Rampen, mit einer Mindestbreite von 0,3 m, verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Bei Anlagen mit mehr als 10 Abstellplätzen ist die Rampe in einer Mindestbreite von 0,6 m herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein. (2) Fahrradabstellplätze für Besucher/-innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den jeweiligen Öffnungs-/Besuchszeiten frei zugänglich sein. (3) Bei der Planung von Fahrradabstellplätzen ist die durchschnittliche Größe eines Fahrrades (Länge ca. 1,95 m, Breite ca. 0,65 m, Höhe ca. 1,00 m) zu beachten. (4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen 1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m² (ohne Zuwegung) haben, 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,00 m	§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Notwendige Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle des Fahrradabstellplatzes soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein. (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen 1. einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Fläche von mindestens 2,00 m² (ohne Zuwegung) haben, 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung sind diese im Abstand von mindestens 1,35 m zueinander anzuordnen 4. außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässigen Belägen hergestellt sein. Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 gelten nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. (3) Jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 2,00 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend. Die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 gelten nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. Abstellräume sind mit Steckdosen zum Aufladen von Pedelecs auszustatten. (5) Jeder 11. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.	
§ 7 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann mit Einverständnis der Stadt Schleswig vorbehaltlich Absatz 2 auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach den §§ 8 und 9 erfüllt werden. Dies gilt auch, wenn nach § 3 Absatz 3 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze gefordert werden. Der Geldbetrag ist entsprechend § 50 Abs. 6 S. 3 LBO zu verwenden. (2) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung nach § 5 Absatz 3 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können. (3) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Stadt Schleswig vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. (4) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.	§ 7 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann mit Einverständnis der Stadt Schleswig auf Antrag auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden. (2) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen barrierefreien Stellplätzen. (3) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Stadt Schleswig vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. (4) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
§ 8 Berechnung des Ablösebetrages Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich aus 80 % der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten für öffentliche Parkeinrichtungen mit 20 Stellplätzen und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten des innerörtlichen Bereichs, geteilt durch die Anzahl der Stellplätze. Für einen Fahrradabstellplatz beträgt der Ablösebetrag 5 % des Ablösebetrages für einen Stellplatz.	

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 9 Ablösebeträge für Stellplätze Der Ablösebetrag für die Stellplatzverpflichtung nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung beträgt damit nach § 8 Satz 1 10.000 €.	§ 8 Ablösebeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze Der Ablösebetrag nach § 7 dieser Satzung beträgt a) je KFZ-Stellplatz 10.000,00 €. b) je Fahrradstellplatz 500,00 €
§ 10 Ablösebetrag für Fahrradabstellplatz Siehe §8 Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages nach § 8 Satz 2 auf 500 € festgelegt.	
§ 11 Förderung der Elektro-Mobilität Bei notwendigen Stellplatzanlagen mit über 20 Stellplätzen wird empfohlen, möglichst 2 zusätzliche Stellplätze mit Lademöglichkeiten für Elektromobile zu schaffen.	§ 11 Elektro-Mobilität und Photovoltaikanlagen Die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) und des schleswig-holsteinischen Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) bleiben von dieser Satzung unberührt.
§ 12 Verwendung der Ablösebeträge (1) Ablösebeträge nach §§ 9 und 10 werden ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit öffentlichen Stellplätzen, Fahrradabstellplätzen und der Infrastruktur für den Fahrradverkehr verwendet. (2) Die Verwaltung berichtet dem Bau- und Umweltausschuss jährlich über die Einnahmen aus Ablösebeträgen und ihre Verwendung.	§ 9 Verwendung der Ablösebeträge Ablösebeträge nach § 8 werden ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen, Fahrradabstellplätzen und der Infrastruktur für den Fahrradverkehr verwendet.
§ 13 Abweichungen (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.	§ 10 Abweichungen (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Stellplatzsatzung vom 24.Juni 2020 (Änderungen sind rot dargestellt)	Neufassung der Stellplatzsatzung von Dezember 2025 (Änderungen sind rot dargestellt)
(2) Die Entscheidung über Abweichungsanträge trifft der Bau- und Umweltausschuss durch einfachen Beschluss im Rahmen der zu erteilenden Genehmigungen und sonstigen Zustimmungen nach dem Baurecht.	(2) Die Entscheidung über Abweichungsanträge trifft die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Grundlage des § 67 LBO.
§ 14 Anlagen zur Stellplatzsatzung Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.	§ 12 Anlage zur Stellplatzsatzung Die Anlage 1 ist Bestandteil der Stellplatzsatzung.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Absatz 1 LBO handelt, wer notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen der Bestimmungen der §§ 3 und 4 nicht herstellt, nicht instand hält oder nicht ablöst. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO S.-H. mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer a. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst. b. notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze entgegen den Anforderungen in den §§ 5 und 6 herstellt oder nutzt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.
§ 16 Übergangsbestimmungen Diese Satzung gilt nicht für Anträge die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Schleswig eingereicht wurden.	§ 14 Übergangsbestimmungen Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Schleswig eingereicht wurden.
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 24. Juni 2020, bekannt gemacht am 31.08.2020, außer Kraft.